

## **Amtliche Vermessung (AV93) Flächenänderungen nach Koordinatentransformationen**

### **1. Ausgangslage**

Das Grundlagennetz der amtlichen Vermessung (Lagefixpunkte 1 und 2, früher als Triangulationspunkte bezeichnet) wurde vom Amt für Raumordnung und Vermessung erneuert.

Als Folge davon sind die Vermessungswerke der Gemeinden mittels einer sogenannten Transformation in dieses übergeordnete Grundlagennetz einzupassen.

### **2. Flächen der Grundstücke**

Durch die Transformation in das übergeordnete Grundlagennetz ergeben sich kleine Änderungen in den Grenzpunktkoordinaten. Mit diesen ist die Flächenberechnung neu durchzuführen, was auch Änderungen bei den Flächeninhalten der Grundstücke auslösen kann. In vielen Fällen bleibt jedoch die auf Quadratmeter gerundete Fläche gleich oder verändert sich nur um  $\pm 1 \text{ m}^2$ . Einzig bei grösseren Spannungen zwischen altem und neuem Grundlagennetz sowie bei grossen Grundstücken können grössere Differenzen auftreten.

### **3. Rechtliche Bedeutung**

Die Grundstücksgrenzen wurden nicht verändert. Durch die technische Verbesserung des Vermessungswerkes kann einzig die Angabe des Flächenmasses geringfügig ändern. Eine Einsprachemöglichkeit gegen eine Flächenänderung besteht nicht.

### **4. Mitteilung der neuen Flächenmasse**

Gemäss § 24 der Verordnung über die amtliche Vermessung werden die alten und neuen Flächenmasse den Eigentümerinnen und Eigentümern in einer von der Gemeinde zu bestimmenden geeigneten Form bekannt gegeben.

Dem Grundbuchamt wird das alte und neue Flächenmass schriftlich mitgeteilt. Die neuen Flächen werden im Grundbuch ohne weitere Anzeige an die Grundeigentümerschaft nachgeführt.